

Hausarbeit Staatsrecht II (Grundrechte) – WiSe 2018/19

„Das Kreuz im Rathaus“ Sachverhalt

Teil 1

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bringt im Herbst 2018 ordnungsgemäß den Entwurf eines Gesetzes über das Anbringen von Kreuzen in Dienstgebäuden („KreuzG“) in den Landtag ein. Der Landtag beschließt das Gesetz sodann ordnungsgemäß am 13. Dezember 2018. Es lautet wie folgt:

Gesetz über das Anbringen von Kreuzen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen (Kreuzgesetz – KreuzG)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Dienstgebäude, in denen Dienstleistungen gegenüber dem Bürger erbracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Dienstgebäude gelten Gebäude, in denen öffentliche Aufgaben der Verwaltung durch eine Behörde wahrgenommen werden.

(2) Als Kreuz gilt jede Darstellung eines längeren vertikalen und eines kürzeren horizontalen Balkens, die sich im Neunziggradwinkel überschneiden und mit oder ohne Korpus Christi dargestellt werden.

§ 3 Anbringen von Kreuzen an Dienstgebäuden

(1) Im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes soll als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Nordrhein-Westfalens gut sichtbar ein Kreuz angebracht werden.

(2) ¹Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung eines im Dienstgebäude angestellten Behördenmitarbeiters widersprochen, versucht die Behördenleiterin bzw. der Behördenleiter eine gütliche Einigung herbeizuführen. ²Gelingt eine Einigung nicht, hat sie bzw. er für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller im Dienstgebäude Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Nach ordnungsgemäßer Ausfertigung und Verkündung des KreuzG wird gleich am 2. Januar 2019 unter Anwesenheit der lokalen Presse im Eingangsbereich des Bielefelder Rathauses gut sichtbar ein Kreuz aufgehängt. B, ein Bürger nicht-christlichen Glaubens, ist erbost, als er das Kreuz in einem Gang zur Bürgerberatung am 7. Januar 2019 bemerkt. Um zu erreichen, dass das Kreuz wieder abgenommen wird, erhebt er noch im Januar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Minden.

B findet, er habe ein Recht darauf, dass eine Behörde als Teil des Staatsapparats neutral bleibe. Er sieht sich durch das Anbringen eines Kreuzes in seiner Religionsfreiheit verletzt. Dieses Neutralitätsgebot sei auch verfassungsrechtlich abgesichert, woran der Landesgesetzgeber sich mit seinem KreuzG zu halten habe. Als Bürger mit Wohnsitz in Bielefeld komme er nicht umhin, das Gebäude für Behördengänge zu betreten und dabei zwangsläufig an dem Kreuz vorbeizugehen. Hierbei sei er in seinem Recht betroffen, von religiösen Symbolen, insbesondere in staatlich organisierten Räumen, unbehelligt zu bleiben.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens ist anderer Auffassung. Mit dem Anbringen von Kreuzen in Behörden wolle man sich nicht etwa von anderen Religionen abgrenzen. Vielmehr sei das Kreuz Teil der christlich-abendländischen Tradition und gehöre zu der Identität und kulturellen Prägung Nordrhein-Westfalens und Deutschlands. Es sei mithin nicht ein religiöses, sondern ein kulturelles Symbol und als solches Ausdruck der hiesigen „Leitkultur“. Sich zugunsten der Kulturförderung der geschichtlichen und immateriellen Werte Nordrhein-Westfalens und Deutschlands zu vergewissern, müsse dem Staat doch möglich sein. Jedenfalls entspreche es aber dem Willen der christlichen Mehrheit in Nordrhein-Westfalen, ihrem Glauben durch diese Symbolik Ausdruck zu verleihen. Nicht zuletzt sei im KreuzG eine Widerspruchslösung für beeinträchtigte Behördenmitarbeiter vorgesehen. Es sei zu berücksichtigen, dass bewusst der Eingangsbereich der Behörden zum Aufhängen der Kreuze gewählt worden sei, damit die Bürger und Behördenmitarbeiter nicht ständig mit dem Kreuz konfrontiert seien, sondern nur beim Vorbeigehen.

Diese Argumentation der Landesregierung überzeugt das Verwaltungsgericht Minden indes nicht. Es ist der Ansicht, dass das KreuzG gegen das Grundgesetz verstoße. Es sieht auch keine Möglichkeit, die Norm verfassungskonform auszulegen. Nach umfänglicher Prüfung und Beweisaufnahme stellt das Gericht zudem fest, dass es den ihm vorliegenden Rechtsstreit anders – nämlich zugunsten des B – entscheiden müsste, wenn § 3 KreuzG nichtig und damit nicht anzuwenden wäre. Daher setzt das Verwaltungsgericht Minden das Verfahren aus und legt dem Bundesverfassungsgericht am 1. Februar 2019 unter Beifügung einer Begründung die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des KreuzG und insbesondere seines § 3 vor.

Teil 2

Abweichend von Teil 1 erfährt B von dem KreuzG schon bevor das Kreuz aufgehängt wird. Er möchte sich sogleich dagegen zur Wehr setzen. Zu diesem Zwecke wendet er sich an den Bielefelder Verein Kreuzfrei e.V. Hauptanliegen des atheistisch geprägten Vereins ist es, sich dafür einzusetzen, dass der Staat Distanz zu den Religionen wahrt und sich dahingehend neutral verhält. B und der Verein kommen überein, dass der Verein Verfassungsbeschwerde gegen das neue Gesetz einlegen soll, um die Wirksamkeit des Vorgehens in der Öffentlichkeit

zu erhöhen. Sodann erhebt der Vorsitzende des Vereins V am 1. Februar 2019 schriftlich unter Angabe einer Begründung Verfassungsbeschwerde gegen das KreuzG zum Bundesverfassungsgericht. Anders als in Teil 1 hat der Bürgermeister Bielefelds bislang davon abgesehen, tatsächlich Kreuze aufzuhängen.

Bearbeitervermerk: Zu bearbeiten sind Teil 1 und Teil 2

Teil 1:

Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten des in Teil 1 eingeleiteten Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Gehen Sie dabei – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist zu unterstellen. Gehen Sie ferner davon aus, dass das Gesetz nicht gegen einfaches Bundesrecht, d.h. formelle Bundesgesetze oder Bundesrechtsverordnungen, verstößt. Fragen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) und des Kommunalrechts sind außer Betracht zu lassen. Die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Klage des B zum Verwaltungsgericht Minden liegen vor.

Teil 2:

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten über die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des Vereins Kreuzfrei e.V.

Hinweise zu Form und Umfang:

Das Gutachten darf **25 Seiten** (Rand rechts 6 cm, links, oben und unten jeweils 2 cm; Zeilenabstand 1,5; Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12; normaler Schriftabstand; Blocksatz) nicht überschreiten. Überzählige Seiten können nicht gewertet werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ist auf vier Wochen ausgelegt.

Abgabe der Hausarbeit:

entweder im Sekretariat von Herrn Prof. Dr. Wendel (N4-106) bis zum **29. März 2019, 16:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

oder durch Einwurf in das Postfach von Herrn Prof. Dr. Wendel (T3 – Nr. 1272) bis zum **29. März 2019, 16:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

oder per Post (Poststempel spätestens vom **29. März 2019 – Ausschlussfrist**) an folgende Anschrift:

Universität Bielefeld
Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl Prof. Dr. Matthias Wendel, Maître en droit (Paris 1)
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld